

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 des Rates vom 9. November 2000 über die gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 am 1. Januar 2002 in das GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren und zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien** 15
- Verordnung (EG) Nr. 2476/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2477/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes** 23
- Verordnung (EG) Nr. 2478/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 24
- Verordnung (EG) Nr. 2479/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 25
- Verordnung (EG) Nr. 2480/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 26
- Verordnung (EG) Nr. 2481/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 27
- Verordnung (EG) Nr. 2482/2000 der Kommission vom 10. November 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion 28
- Verordnung (EG) Nr. 2483/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Oktober 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist 29

2

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2484/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse	31
Verordnung (EG) Nr. 2485/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	32
Verordnung (EG) Nr. 2486/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	33
Verordnung (EG) Nr. 2487/2000 der Kommission vom 10. November 2000 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfavorschusses	35

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/691/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3093)

37

2000/692/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 2000 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3094)

38

2000/693/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 2000 zur Streichung der Norm EN 703 „Landmaschinen — Siloentnahmegeräte — Sicherheit“ von der Liste der im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/37/EG mit Titel und Bezugsdaten veröffentlichten Normen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3104)

40

2000/694/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2000 zur dritten Änderung der Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit bzw. Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3133)

41

2000/695/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/551/EG über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Equiden aus bestimmten vom West-Nil-Fieber befallenen Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3161)

42



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2474/2000 DES RATES
vom 9. November 2000**

**über die gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 am 1. Januar 2002 in das
GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren und zur Änderung des Anhangs X der
Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachstehend „WTO“ genannt)⁽²⁾ unterzeichnet, dem das Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „ÜTB“ genannt) beigefügt ist.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) und Absatz 11 ÜTB hat die Gemeinschaft am 1. Januar 2002 diejenigen Waren, auf die 1990 nicht weniger als 18 v. H. des Gesamtvolumens der Einfuhren aller unter das ÜTB fallenden Textil- und Bekleidungswaren in die Gemeinschaft entfielen, in die allgemeinen GATT-Regeln und -Disziplinen einzubeziehen und ferner die Liste der einbezogenen Waren dem Textilaufsichtsorgan der WTO vor dem 1. Januar 2001 zu notifizieren.
- (3) Bei der Auswahl der einzubeziehenden Waren ließ sich der Rat unter anderem von folgenden Faktoren leiten: Empfindlichkeit der Ware für die Gemeinschaftsindustrie und deren Unternehmen in den einzelnen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungssituation; Wirksamkeit der mengenmäßigen Beschränkungen für die Ware; Fähigkeit der Gemeinschaftsindustrie, ihren Anpassungsprozess an den verstärkten Wettbewerb bei Waren fortzuführen, für die zur Zeit gegenüber einem oder mehreren Lieferländern mengenmäßige Beschränkungen gelten; Bestreben zur Förderung der Anpassung der Industrie während der zehnjährigen Übergangszeit in angemessenem Tempo;

Auswirkungen auf den Verbraucher; Auswirkungen auf Drittländer; Gelegenheit, die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Textilwaren und Bekleidung zu vereinfachen.

- (4) Den Stellungnahmen, die die Beteiligten auf eine entsprechende im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ veröffentlichte Aufforderung der Kommission unterbreiteten, wurde in dieser Hinsicht Rechnung getragen.
- (5) Die Liste der Waren in Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 muss geändert werden, um die am 1. Januar 2002 einzubeziehenden Waren herauszunehmen.
- (6) Die Liste der den allgemeinen GATT-Regeln und -Disziplinen unterliegenden Textil- und Bekleidungswaren in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94⁽⁴⁾ muss geändert werden, um die am 1. Januar 2002 in die allgemeinen GATT-Regeln und -Disziplinen einzubeziehenden Waren hinzuzufügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die am 1. Januar 2002 in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einzubeziehenden Waren sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.
- (2) Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird ab 1. Januar 2002 durch den Anhang in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
- (3) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 wird ab 1. Januar 2002 durch den Anhang in Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission (ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 88 vom 25.3.2000, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96 (ABl. L 314 vom 4.12.1996, S. 1).

Artikel 2

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LANG

ANHANG I

Liste der in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren (Dritte Stufe)

Kategorie	Warenbezeichnung
10	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken
	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken
21	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken
	Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m
	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Streifen oder dergleichen
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53	Drehergewebe aus Baumwolle
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet

Kategorie	Warenbezeichnung
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Rosshaar)
	Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpft Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt
	Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
	Stickereien, als Meterware oder als Motiv
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern
66	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88
73	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen, andere als aus Streifen oder dergleichen, Polyethylen oder Polypropylen
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge
98	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern
109	Planen, Segel und Markisen
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern
	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41

Kategorie	Warenbezeichnung
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
133	Hanfgarne
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf
144	Filz aus groben Tierhaaren
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern
146 A	Bindengarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159
ex 6405 20	Andere Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen
6601 10	Gartenschirme und ähnliche Waren
8708 21	Sicherheitsgurte
ex 9404 90	Ausgenommen Sprungrahmen, Auflegematratzen oder Schlafsäcke

ANHANG II

„ANHANG X

Liste der noch nicht in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einbezogenen Textil- und Bekleidungswaren

Kategorie	Warenbezeichnung
GRUPPE I A	
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bändern, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe
3 a)	davon: andere als roh oder gebleicht
GRUPPE I B	
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestriicken
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestriicken
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
7	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
GRUPPE II A	
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken oder Gestriicken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle

Kategorie	Warenbezeichnung
GRUPPE II B	
12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben, Slips und andere Unterhosen, für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) einschließlich Kurzmäntel)
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken, für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
26	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
29	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
31	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77
83	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75
GRUPPE III A	
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
GRUPPE III B	
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen

Kategorie	Warenbezeichnung
GRUPPE IV	
115	Leinengarne und Ramiegarne
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestriken
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie
GRUPPE V	
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestriken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestriken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestriken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestriken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals
ANDERE	
3005 90	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandszeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken: andere als Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht*

ANHANG III

„ANHANG II

Liste der in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einbezogenen Textil- und Bekleidungswaren

Kategorie	Warenbezeichnung
10	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken
	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken
21	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken
	Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m
	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Streifen oder dergleichen
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat

Kategorie	Warenbezeichnung
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53	Drehergewebe aus Baumwolle
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62
	Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Rosshaar)
	Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpftte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	Etiketten, Abzeichen und ähnlich Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt
	Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
	Stickereien, als Meterware oder als Motiv
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
66	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Kategorie	Warenbezeichnung
67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör
68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen
70	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex)
	Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
73	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken
77	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt
91	Zelte
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen, andere als aus Streifen oder dergleichen, Polyethylen oder Polypropylen
94	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
98	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97

Kategorie	Warenbezeichnung
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art
	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten
	Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestriken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung
	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100
100	Gewebe, mit Zellosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern
109	Planen, Segel und Markisen
110	Luftmatratzen, aus Geweben
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestriken
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestriken, aus Flachs oder Ramie
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestriken
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern
	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken
124	Synthetische Spinnfasern
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41
126	Künstliche Spinnfasern
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
133	Hanfgarne
134	Metallisierte Garne
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bouerrette-seide

Kategorie	Warenbezeichnung
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf
144	Filz aus groben Tierhaaren
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern
146 A	Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159
5604 10	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen;
6309 00	Lumpen, aus Spinnstoffen;
6405 20	Andere Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen
6501 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten
6502 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet
6503 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet
6504 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505 90	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet
6601 10	Gartenschirme und ähnliche Waren
6601 91	Schirme und Sonnenschirme mit Teleskopauszug

Kategorie	Warenbezeichnung
6601 99	Andere Schirme
8708 21	Sicherheitsgurte
8804 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme und Gleitschirme); Teile davon und Zubehör
9113 90	Andere Uhrarmbänder und Teile davon
9404 90	Ausgenommen Sprungrahmen, Auflegematratzen oder Schlafsäcke
9502 91	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen, für Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend
ex 3921 12	
ex 3921 13	
ex 3921 90	
ex 4202 12	
ex 4202 22	
ex 4202 32	
ex 4202 92	
ex 6406 10	
ex 6406 99	
ex 7019 10	
ex 7019 20	
ex 9612 10*	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2475/2000 DES RATES

vom 7. November 2000

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits ⁽¹⁾ sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien vor.
- (2) Die Kommission und Slowenien haben am 22. Mai 2000 gemäß den Verhandlungsdirektiven, die der Rat am 30. März 1999 angenommen hat, die Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen abgeschlossen.
- (3) Das Zusatzprotokoll, das weitere Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorsieht, stützt sich auf Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens, wonach die Gemeinschaft und Slowenien im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse prüfen.
- (4) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Slowenien.
- (5) Es ist daher zweckmäßig, als autonome und befristete Maßnahme die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien vorzusehen.
- (6) Slowenien wird ebenfalls autonom und befristet alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um eine zügige und gleichzeitige Umsetzung der Anpassung der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ermöglichen, die Slowenien im Europa-Abkommen eingeräumt hat.
- (7) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten

für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ enthält die kodifizierten Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten zugeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang VI des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits festgelegten Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien in die Gemeinschaft werden durch die Anhänge Aa und Ab dieser Verordnung ersetzt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Anpassung des in Absatz 1 genannten Europa-Abkommens ersetzen die in dem Protokoll vorgesehenen Zugeständnisse die Zugeständnisse in den Anhängen Aa und Ab dieser Verordnung.
- (3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

- (1) Zollkontingente mit einer laufenden Nummer unter 09.4000 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.
- (2) Warenmengen, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 30. Juni 2000 im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1532, 09.1533, 09.1534, 09.1535, 09.1537, 09.1541, 09.1542, 09.1543, 09.1544, 09.4082, 09.4083, 09.4084, 09.4086, 09.4087, 09.4088, 09.4089 und 09.4090 unter Anwendung eines präferenziellen Zollsatzes gemäß Anhang VI des Europa-Abkommens zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden sind, werden voll auf die Zollkontingente mit denselben laufenden Nummern in Anhang Ab dieser Verordnung angerechnet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 der Kommission (AbL. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss unterstützt, der gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder gegebenenfalls gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).

ANHANG A(a)

**Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien
gelten, werden abgeschafft**

KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)
0101 20 10	0603 90 00	0811 90 70	1212 10 99	1514 10 10
0104 20 10	0604 10 90	0811 90 85	1214 90 10	1514 10 90
0106 00 10	0604 91 21	0812 10 00		1514 90 10
0106 00 20	0604 91 29	0812 90 40	1302 12 00	1515 11 00
0205 00 11	0604 91 41	0812 90 60	1302 13 00	1515 19 10
0205 00 19	0604 91 49	0812 90 70	1302 19 05	1515 19 90
0205 00 90	0604 91 90	0812 90 95	1502 00 90	1515 21 10
0206 80 91	0604 99 90	0813 10 00	1503 00 19	1515 21 90
0206 90 91		0813 30 00	1503 00 90	1515 29 10
0207 13 91	0701 10 00	0813 40 10	1504 10 10	1515 29 90
0207 14 91	0703 10 11	0813 40 95	1504 10 99	1515 30 90
0207 26 91	0709 51 30	0813 50 15	1504 20 10	1515 50 11
0207 27 91	0709 51 50	0813 50 19	1504 30 10	1515 50 19
0207 35 91	0709 51 90	0813 50 39	1507 10 10	1515 50 91
0207 36 89	0709 90 40	0813 50 91	1507 10 90	1515 50 99
0208 10 11	0711 30 00	0813 50 99	1507 90 10	1515 90 29
0208 10 19	0712 30 00	0814 00 00	1508 10 90	1515 90 39
0208 20 00	0713 50 00		1508 90 10	1515 90 40
0208 20 00	0713 90 10	0901 12 00	1508 90 90	1515 90 51
0208 90 10	0713 90 90	0902 10 00	1511 10 90	1515 90 59
0208 90 50	0714 20 10	0904 12 00	1511 90 11	1515 90 60
0208 90 60	0714 20 90	0904 20 10	1511 90 19	1515 90 91
0208 90 80	0714 90 90	0904 20 90	1511 90 91	1515 90 99
0210 90 10		0905 00 00	1511 90 99	1516 20 95
0210 90 79	0802 11 90	0907 00 00	1512 11 10	1516 20 96
0407 00 90	0802 12 90	0910 20 90	1512 11 91	1516 20 98
0410 00 00	0802 21 00	0910 40 13	1512 11 99	1518 00 31
0601 10 10	0802 22 00	0910 40 19	1512 19 10	1518 00 39
0601 10 20	0802 31 00	0910 40 90	1512 21 10	1518 00 91
0601 10 30	0802 32 00	0910 91 90	1512 21 90	1518 00 95
0601 10 40	0802 40 00	0910 99 99	1512 29 10	1518 00 99
0601 10 90	0802 50 00	1006 10 10	1512 29 90	1522 00 91
0601 20 30	0802 90 50	1007 00 10	1513 11 10	
0601 20 90	0802 90 60	1208 10 00	1513 11 99	
0602 10 90	0802 90 85	1209 10 00	1513 19 19	2001 90 20
0602 20 90	0804 20 10	1209 19 00	1513 19 30	2005 90 75
0602 30 00	0804 20 90	1209 23 80	1513 19 91	2008 19 11
0602 40 10	0806 20 11	1209 29 50	1513 19 99	2008 19 13
0602 40 90	0806 20 12	1209 29 80	1513 21 11	2008 19 51
0602 90 10	0806 20 91	1209 30 00	1513 21 19	2008 19 59
0602 90 30	0806 20 98	1209 91 10	1513 21 30	2008 92 72
0602 90 45	0807 11 00	1209 91 90	1513 21 90	
0602 90 51	0807 19 00	1209 99 91	1513 29 11	2302 50 00
0602 90 59	0808 20 90	1209 99 99	1513 29 19	2306 90 19
0602 90 70	0810 40 30	1210 10 00	1513 29 30	2308 90 90
0602 90 91	0810 40 50	1210 20 10	1513 29 50	2309 90 51
0602 90 99	0810 40 90	1210 20 90	1513 29 91	2309 90 93
0603 10 80	0810 50 00	1211 90 30	1513 29 99	2309 90 95
	0810 90 85	1212 10 10		

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 278 vom 28.10.1999, S. 1).

ANHANG A(b)

Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 2000 (Tonnen)	Jahresmenge 2001 (Tonnen)	Jahresmenge folgende Jahre (Tonnen)	Sonderbestimmungen
	0101 19 90	Pferde, lebend, nicht zum Schlachten	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.4082	ex 0201 10 00 0201 20 20 0201 20 30 0201 20 50 0201 30	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren: ganze oder halbe Tierkörper, andere als aus hochwertigem Rindfleisch „quartiers compensés“ Vorderviertel, zusammen oder getrennt Hinterviertel, zusammen oder getrennt ohne Knochen	20	9 100	9 800	10 500	
09.4083	0207 11 0207 12	Hühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt (Gallus domesticus) Hühner, unzerteilt, gefroren (Gallus domesticus)	20	1 560	1 680	1 800	
09.4111	0207 13 10	Entbeinte Teile von Hühnern, frisch oder gekühlt (Gallus domesticus)	frei	250	500	500	(³)
09.4112	0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren (Gallus domesticus)	frei	250	500	500	(³)
09.4084	0207 13 20 0207 13 30 0207 13 40 0207 13 50 0207 13 60 0207 13 70 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 40 0207 14 50 0207 14 60 0207 14 70	Nicht entbeinte Teile und Schlachtneben- erzeugnisse von Hühnern, frisch oder gekühlt (Gallus domesticus) Nicht entbeinte Teile und Schlachtneben- erzeugnisse, ausgenommen Lebern, von Hühnern, gefroren (Gallus domesticus)	20	1 300	1 400	1 500	(³)
09.4113	0210 11 31	Schinken und Teile von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	frei	200	400	400	(³)
09.4114	0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert	frei	75	150	150	(³)
09.4086	0402 10 0402 21	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	1 300	1 400	1 500	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 2000 (Tonnen)	Jahresmenge 2001 (Tonnen)	Jahresmenge folgende Jahre (Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4087	0403 10	Joghurt	20	650	700	750	
09.4088	0406 90	Käse (Art Emmentaler, Edamer, Gouda, Sbrinz)	20	390	420	450	
09.4115	0407 00 19	Bruteier von Hausgeflügel in der Schale,	frei	100	200	200	(⁵)
09.4116	0407 00 30	Eier von Hausgeflügel in der Schale, andere als Bruteier	frei	68	135	135	(⁵)
09.4117	0408 19 81	Eigelb, flüssig	frei	225	450	450	(⁵)
09.4118	0408 19 89	Eigelb, anders als flüssig, einschließlich gefroren	frei	75	150	150	(⁵)
09.4119	0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, andere	frei	75	150	150	(⁵)
	0409 00 00	Natürlicher Honig	93	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.1532	0701 90 10 0701 90 50	Kartoffeln/Erdäpfel (*), frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkartoffeln/-erdäpfel/Saatkartoffeln/-erdäpfel	20	195	210	225	
09.1731	0701 90 90	Kartoffeln/Erdäpfel, frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkartoffeln/-erdäpfel/Saatkartoffeln/-erdäpfel, andere	frei	2 500	5 000	5 000	(⁵)
09.1533	0704 90	Kohl und Blumenkohl/Karfiol (*), anderer	20	130	140	150	
09.1534	0705 11 00	Kopfsalat	20	130	140	150	
09.1535	0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	20	1 040	1 120	1 200	
	ex 0707 00 05 ex 0711 40 00	Gurken, frisch oder gekühlt, (16. Mai bis 31. Oktober) Gurken	80	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	(⁴)
09.1732	0808 10	Äpfel, frisch	frei	5 000	10 000	10 000	(⁴) (⁵)
09.1537	ex 0808 20 50	Birnen, 1. August bis 31. Dezember	20	2 210	2 380	2 550	(⁴)
09.4089	ex 1601 00 91 ex 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut, andere als aus Geflügel	20	130	140	150	
09.4120	ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut, aus Geflügel	frei	500	1 000	1 000	(⁵)
09.4090	1602 32 19 1602 39 29	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht	20	1 560	1 680	1 800	
	ex 2001 10 00	Gurken	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Geltender Zollsatz (% MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge 2000 (Tonnen)	Jahresmenge 2001 (Tonnen)	Jahresmenge folgende Jahre (Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.1733	2002	Tomaten/Paradeiser (*), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 350	2 700	2 700	(³)
09.1541	ex 2004 90 30	Sauerkraut, gefroren	frei	65	70	75	
	ex 2004 90 98 ex 2005 90 70	AJVAR, gefroren AJVAR, nicht gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.1542	ex 2008 60 39 2008 60 51 2008 60 61 2008 60 71 2008 60 91	Kirschen, mit Zusatz von Alkohol zubereitet: Süßkirschen für Schokoladeerzeugnisse Sauerkirschen/Weichseln (*)	frei	650	700	750	
	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99	Apfelsaft	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.1543	2009 80 71	Kirschsafte	20	195	210	225	
09.1544	2009 90 11 2009 90 19 2009 90 31 2009 90 39	Mischungen von Säften	20	260	280	300	

(¹) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte von 1994.

(²) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-Kn-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(³) Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(⁴) Schlachtkörpergewicht.

(⁵) Die Ermäßigung gilt nur für den Ad-Valorem-Teil des Zolls.

(⁶) Für das Jahr 2000 gilt das Zugeständnis ab dem 1.7.2000.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2476/2000 DER KOMMISSION
vom 10. November 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	123,1
	204	79,1
	999	101,1
0707 00 05	052	114,9
	628	146,0
	999	130,4
0709 90 70	052	88,6
	999	88,6
0805 20 10	204	53,9
	999	53,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,3
	999	65,3
	0805 30 10	67,9
0806 10 10	528	53,8
	600	60,8
	999	60,8
	052	100,8
	064	94,8
	400	272,1
	504	236,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	508	410,1
	632	37,2
	999	192,0
	039	82,1
	052	87,5
	388	42,9
	400	69,4
	404	92,0
	720	40,0
	999	69,0
0808 20 50	052	94,7
	064	58,8
	999	76,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2477/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission vom 12. Februar 1988 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2623/1999 ⁽⁴⁾, entspricht der zur Berechnung der Finanzierungskosten von Interventionen verwendete einheitliche Zinssatz den EURIBOR-Zinssätzen mit einer Laufzeit von drei bis zwölf Monaten, die durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewogen werden.
- (2) Die Kommission setzt diesen Zinssatz vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL unter Zugrundelegung der Zinssätze fest, die in den sechs Monaten vor dieser Festsetzung festgestellt wurden.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 wird für einen Mitgliedstaat, in dem sich während mindestens sechs Monaten ein Zinskostensatz ergibt, der unter dem für die Gemeinschaft geltenden einheitlichen Zinssatz liegt, ein besonderer Zinssatz festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die betreffenden Zinskosten vor Ende des Rechnungsjahres

mitgeteilt. Fehlt die Mitteilung eines Mitgliedstaats, so wird der betreffende Zinskostensatz anhand des im Anhang der genannten Verordnung angeführten Referenzzinssatzes bestimmt.

- (4) Zinssätze für das Rechnungsjahr 2001 sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich der zu Lasten des Rechnungsjahres 2001 der Abteilung Garantie des EAGFL zu verbuchenden Ausgaben wird

1. der Zinssatz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf 4,6 % festgesetzt;
2. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 auf
 - 3,8 % für Schweden,
 - 4 % für Irland,
 - 4,1 % für Frankreich, Österreich und Finnland,
 - 4,5 % für Italien.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1988, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2478/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. November 2000 eingereichten Angebote auf 174,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2479/2000 DER KOMMISSION
vom 10. November 2000**

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis 9. November 2000 eingereichten Angebote auf 179,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2480/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. November 2000 eingereichten Angebote auf 169,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2481/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 3. bis zum 9. November 2000 eingereichten Angebote auf 245,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2482/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 6. bis 9. November 2000 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2483/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Oktober 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Oktober 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Oktober 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. November 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Oktober 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,44774	Dkr
	339,441	Dr
	8,52398	schwedische Kronen
	0,589719	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 2484/2000 DER KOMMISSION
vom 10. November 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, dass die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.
- (3) Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 über-

schritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 7. November 2000 für Haselnüsse ohne Schale beantragt werden. Für die am 7. November 2000 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 7. November 2000 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 für Haselnüsse ohne Schale beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 36,3 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 7. November und vor dem 9. November 2000 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 5.9.2000, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2485/2000 DER KOMMISSION
vom 10. November 2000
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Licenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 30. Oktober 2000 ausgeführten Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1877/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 10. November 2000 und vor dem 16. November 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 5.9.2000, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2486/2000 DER KOMMISSION
vom 10. November 2000
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2447/2000⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 14.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. November 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	26,84	3,23
1701 11 90 ⁽¹⁾	26,84	8,11
1701 12 10 ⁽¹⁾	26,84	3,10
1701 12 90 ⁽¹⁾	26,84	7,68
1701 91 00 ⁽²⁾	28,11	11,18
1701 99 10 ⁽²⁾	28,11	6,66
1701 99 90 ⁽²⁾	28,11	6,66
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2487/2000 DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

- (3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.
- (4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschluss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um 15 % erhöhten Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1842/2000 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 geschätzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 40,167 EUR/100 kg festgesetzt.
- (2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschluss beläuft sich auf:
- 40,621 EUR/100 kg in Spanien,
 - 21,593 EUR/100 kg in Griechenland,
 - 66,133 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 220 vom 31.8.2000, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2000

zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3093)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/691/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 97/467/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/496/EG ⁽⁴⁾, sind die vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen. Diese Listen umfassen keine Betriebe, die Fleisch von Flachbrustvögeln (Ratiten) erzeugen.
- (2) Die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch von Flachbrustvögeln einführen dürfen, sowie die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft sind vor kurzem festgelegt worden.
- (3) Gemäß der Entscheidung 97/467/EG können die Mitgliedstaaten bis 1. Oktober 2000 Betriebe für die Einfuhr von Fleisch von Zucht-Flachbrustvögeln zulassen.

- (4) Die Frist des 1. Oktober 2000 sollte bis 30. April 2001 verlängert werden, damit eine Liste von Drittlandbetrieben erstellt werden kann, die zuständigen Drittlandbehörden Zeit haben, der Kommission die erforderlichen Gesundheitsgarantien zu übermitteln, und der existierende Handel nicht unterbrochen wird.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2a, der Entscheidung 97/467/EG werden die Worte „1. Oktober 2000“ durch die Worte „30. April 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57.⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 39.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2000

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3094)

(Nur der deutsche, der spanische, der französische, der niederländische und der englische Text sind verbindlich)

(2000/692/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien zur Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben, die ihnen auf Gemeinschaftsebene mit den folgenden Richtlinien und Entscheidungen übertragen wurden, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren:

- Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG ⁽⁴⁾,
- Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG ⁽⁶⁾,
- Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/312/EG ⁽⁸⁾,
- Entscheidung 1999/313/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination ⁽⁹⁾.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass das betreffende Labor die ihm übertragenen Befugnisse und Aufgaben effektiv wahrnimmt.

- (3) Aus Haushaltsgründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt.
- (4) Aus Gründen der Finanzkontrolle müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik angewandt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Frankreich, um das für Analysen und Tests von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zuständige Laboratorium der Agence Française de Sécurité Sanitaire des aliments (ehemaliges Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire) in Maisons-Alfort (Frankreich) bei der Wahrnehmung der in Anhang D Kapitel II der Richtlinie 92/46/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 95 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 gewährt.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Betrag kann auf der Grundlage der Ergebnisse der laufenden Bewertung überprüft werden.

Artikel 2

- (1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Deutschland, um das für Zoonosen zuständige Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (ehemaliges Institut für Veterinärmedizin) in Berlin bei der Wahrnehmung der in Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 130 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.
⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.
⁽⁶⁾ ABl. L 120 vom 10.8.1999, S. 12.
⁽⁷⁾ ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 31.
⁽⁸⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37.
⁽⁹⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 40.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an die Niederlande, um das für Salmonellosen zuständige Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne in Bilthoven bei der Wahrnehmung der in Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 125 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 gewährt.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Spanien, um das für marine Biotoxine zuständige Laboratorio de biotoxinas marinas del Area de Sanidad in Vigo bei der Wahrnehmung der in Artikel 5 der Entscheidung 93/383/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 135 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 gewährt.

Artikel 5

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an das Vereinigte Königreich, um das für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination zuständige Laboratorium des Center for Environment, Fisheries & Aquaculture Science in Weymouth bei der Wahrnehmung der in Artikel 4 der Entscheidung 1999/313/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 93 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 gewährt.

Artikel 6

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Kriterien gewährt:

- a) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann ein Vorschuss in Höhe von 70 % des Gesamtbetrags gezahlt werden.
- b) Der Restbetrag wird gezahlt, sobald der betreffende Mitgliedstaat die entsprechenden Belege und einen technischen Bericht übermittelt hat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, vorliegen müssen.

Artikel 7

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 gelten entsprechend.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2000

zur Streichung der Norm EN 703 „Landmaschinen — Siloentnahmegерäte — Sicherheit“ von der Liste der im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/37/EG mit Titel und Bezugsdaten veröffentlichten Normen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3104)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/693/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maschinen⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6, Absatz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des durch die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 der geänderten Richtlinie 98/37/EG dürfen Maschinen nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern bei angemessener Installation und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden.
- (2) Von Maschinen, die den mit Titel und Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Normen entsprechen, wird vermutet, dass sie die in Artikel 3 der geänderten Richtlinie 98/37/EG genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.
- (3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Titel und Bezugsdaten der nationalen Normen zu veröffentlichen, mit denen harmonisierte Normen umgesetzt werden.
- (4) Titel und Bezugsdaten der harmonisierten Norm EN 703:1995 „Landmaschinen — Siloentnahmegерäte — Sicherheit“ wurden im Rahmen der Durchführung der geänderten Richtlinie 98/37/EG im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 229 vom 8. August 1996 veröffentlicht.
- (5) Die Übereinstimmung mit dieser Norm begründet bisher die Vermutung der Übereinstimmung mit der Richtlinie.
- (6) Italien hat festgestellt, dass sich auf seinem Hoheitsgebiet zahlreiche tödliche Unfälle mit Siloentnahmegерäten ereignet haben, die der Norm EN 703 entsprechen.

Italien ist daher der Ansicht, dass diese Norm nicht den in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen genügt und dass ihr Titel und ihre Bezugsdaten deshalb von der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Liste zu streichen sind, damit die Übereinstimmung mit ihr nicht mehr die Vermutung der Übereinstimmung mit der Richtlinie begründet.

- (7) Das Technische Komitee CEN/TC 144 hat sich mit dem Problem befasst und mit der Überarbeitung der Norm begonnen. Weil das Technische Komitee bei dieser Überarbeitung aber auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, rechnet es mit der Verabschiedung der überarbeiteten Norm erst in mehreren Jahren.
- (8) In Anbetracht dieser langen Frist wird vorgeschlagen, die betreffende Norm unverzüglich von der Liste der mit Titel und Bezugsdaten veröffentlichten Normen zu streichen, damit sie nicht länger als harmonisierte Norm gelten kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel und Bezugsangaben der Norm EN 703 „Landmaschinen — Siloentnahmegерäte — Sicherheit“ werden von der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Liste gestrichen. Die Übereinstimmung mit dieser Norm begründet damit nicht mehr die Vermutung, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der geänderten Richtlinie 98/37/EG erfüllt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 2000

Für die Kommission

Erkki LIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 2000****zur dritten Änderung der Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit bzw. Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3133)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/694/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Abschnitt I Nummer 4 und Abschnitt II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/466/EG der Kommission vom 15. Juli 1999 über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Entscheidung 97/175/EG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/442/EG ⁽⁴⁾, wurde die Brucellosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen bis 31. Oktober 2000 amtlich anerkannt.
- (2) Mit der Entscheidung 1999/467/EG der Kommission vom 15. Juli 1999 über die amtliche Anerkennung der Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Entscheidung 97/76/EG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/442/EG, wurde die Tuberkulosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen bis 31. Oktober 2000 amtlich anerkannt.
- (3) Die amtliche Anerkennung der Brucellose- und Tuberkulosefreiheit in den vorgenannten Entscheidungen wurde wegen der Nichtübereinstimmung von Daten in verschiedenen Rechtsvorschriften betreffend das Kennzeichnungssystem für Rinder befristet.
- (4) Gemäß Anhang A Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe b) und Abschnitt II Nummer 7 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG in der durch die Richtlinie 2000/20/EG

geänderten Fassung ist die Kennzeichnung der Rinder nach geltendem Gemeinschaftsrecht Voraussetzung für die amtliche Anerkennung der Brucellose- bzw. Tuberkulosefreiheit.

- (5) Da die Rinder in den Betrieben in den Regionen Bozen und Trento in Italien und in Großbritannien im Vereinigten Königreich nach geltendem Gemeinschaftsrecht gekennzeichnet werden, ist es angebracht, die Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG zu ändern, um der Rechtslage ab dem Datum der Veröffentlichung der Richtlinie 2000/20/EG Rechnung zu tragen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Titel von Anhang II der Entscheidung 1999/466/EG werden die Worte „bis 31. Oktober 2000“ gestrichen.
- (2) Im Titel von Anhang II der Entscheidung 1999/467/EG werden die Worte „bis 31. Oktober 2000“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 51.⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 31. Oktober 2000****zur Änderung der Entscheidung 2000/551/EG über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Equiden aus bestimmten vom West-Nil-Fieber befallenen Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3161)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/695/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In bestimmten Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika sind bei Pferden Fälle von West-Nil-Fieber, einer nicht ansteckenden, durch Vektoren übertragenen Viruserkrankung mit klinischen Anzeichen von Enzephalitis, aufgetreten.
- (2) Die Krankheit könnte eine Gefahr für den Menschen und die Equidenbestände in der Gemeinschaft darstellen.
- (3) Die Kommission hat daher die Entscheidung 2000/551/EG vom 15. September 2000 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Equiden aus bestimmten vom West-Nil-Fieber befallenen Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾ erlassen.
- (4) Die Entscheidung 2000/551/EG über Schutzmaßnahmen in Bezug auf Equiden aus den Vereinigten Staaten muss geändert werden, um die Maßnahmen an die herrschende Seuchenlage und die Testanforderungen an die im Ausfuhrland angewandte Technik anzupassen.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 2000/551/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis 30. November 2000.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 234 vom 16.9.2000, S. 46.

ANHANG

„ANHANG II

Zusatzbescheinigung

Referenznummer der Tiergesundheitsbescheinigung:

Der in der vorgenannten Tiergesundheitsbescheinigung beschriebene Equide erfüllt eine der folgenden Anforderungen:

- (1) Er stammt aus einem Betrieb, in dessen Umkreis von mindestens 30 km in den letzten 15 Tagen kein Fall von West-Nil-Virus (WNV) bei Equiden gemeldet worden ist, und ist in den letzten 15 Tagen nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten 30 Tagen West-Nil-Virus bestätigt worden ist ⁽¹⁾,
oder
- (2) er stammt aus einem Betrieb im Umkreis von 30 km von einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen West-Nil-Fieber bei Equiden bestätigt worden ist, und wurde vor dem Versand entweder
 - für mindestens 21 Tage — oder seit seiner Verbringung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft — quarantänisiert und vor Vektoren geschützt, wobei die täglich gemessene Körpertemperatur innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag, und wurde anhand einer Blutprobe, die frühestens 17 Tage vor Beginn der Quarantänisierung ⁽¹⁾ oder — falls er aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und für weniger als 21 Tage in Quarantäne gestellt wurde — höchstens fünf Tage vor dem Versand ⁽¹⁾ entnommen wurde, mittels IgM-ELISA-Test mit Negativbefund auf auf WNV-Antikörper untersucht,
oder
 - anhand einer innerhalb von 21 Tagen nach dem Versand entnommenen Blutprobe ⁽¹⁾ zwei Tests zum WNV-Antikörpernachweis unterzogen: mit Negativbefund beim IgM-ELISA und — bei einer Serumverdünnung von 1 zu 100 — mit Positivbefund entweder beim IgG-ELISA ⁽¹⁾ oder beim Plaquereduktionstest ⁽¹⁾.

Datum und Ort	Name und Funktion	Unterschrift des amtlichen Tierarztes

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.“